

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in den Verein „Bremerhavener Interessengemeinschaft NORD (BIN) e.V.“

Firma

Vor- und Zuname des Ansprechpartners

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Ich bin/Wir sind (bitte ankreuzen):

- Gewerbetreibender/Unternehmer
- Privatperson
- Kooperatives Mitglied

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich/Wir ermächtigen/n Verein BIN, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von dem oben genannten Verein auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Aktuelle Beitragsordnung

- 10€/Monat Gewerbetreibender/Unternehmer
- 5€/Monat Privatperson
(Anwohner, Immobilieneigentümer etc., die nicht gewerblich tätig sind)
- 0€/Monat Kooperatives Mitglied
(Vereine, Schulen, Kirchen etc., die nicht gewerblich tätig sind)

Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus eingezogen.

SATZUNG

§1 Name des Vereins und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bremerhavener Interessengemeinschaft Nord (BIN)“. Sitz des Vereins ist Bremerhaven. Er soll nach seiner Eintragung im Vereinsregister beim Registergericht Bremen den Zusatz „e.V.“ führen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck ist die Pflege der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in allen unternehmerischen Belangen, Immobilienangelegenheiten sowie die Förderung, Gestaltung und Stärkung der nördlichen Stadtteile Bremerhavens. Darüber hinaus will der Verein in Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen, Vereinen, Verbänden etc. Kooperationen eingehen, die der Förderung des Wirtschaftslebens sowie des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens dienen. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss hat der Vorstand zu beschließen. Gegen den Bescheid ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands möglich, sofern die Kündigung bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen wird. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§5 Beiträge

Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu zahlen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der Jahresbericht und Abrechnung vom Vorstand vorzulegen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zwecks die Berufung einer solchen beantragen. Der Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Die Aufforderung zur Teilnahme an die Mitglieder soll schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt,

die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben werden muss. In der Mitgliederversammlung hat jedes beitragszahlende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht in den Versammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1.) dem Vorsitzenden (m/w/d)
- 2.) dem Stellvertreter (m/w/d)
- 3.) dem Schriftführer (m/w/d) und
- 4.) dem Schatzmeister (m/w/d).

Nach § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mind. 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§9 Prüfung der Kassengeschäfte

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder zur Revision. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung der Kassengeschäfte durch die Revisoren erfolgt jährlich.

§ 10 Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung

Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so müssen in der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sein. Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird auf die Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn in einer Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Die vorstehende Satzung wurde am 24.06.2015 in Bremerhaven beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Datenschutz

Wir weisen gemäß Art. 6 Abs.1 lit. b) DS-GVO darauf hin, dass bei Vereinsbeitritt zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung die persönlichen Daten gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.